

## Streikrecht im öffentlichen Dienst

Anbei finden Sie einige häufig gestellte Fragen zur Teilnahme an Streikaktionen und die zugehörigen Antworten.

- **Muss ich mich für die Zeit der Streikteilnahme bei meinem Vorgesetzten abmelden?**  
Wenn die Gewerkschaft zum (Warn-) Streik aufruft und Sie sich dem Aufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Streikdauer aufgehoben. Eine Abmeldepflicht beim Arbeitgeber wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychologischen Druck erschwert würde. Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen (BAG 12.11.1996 – 1AZR 364/96).
- **Und wenn es ein Zeiterfassungssystem gibt, was gilt dann?**  
Es besteht auch keine Pflicht, beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen. Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum Ausstempeln aufgehoben. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Verlassen des Betriebs Ausstempeln können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten. Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme (BAG 26.07.2005, 1 AZR 133/04).
- **Ist eine Gehaltskürzung für die Zeit der Streikteilnahme erlaubt?**  
Während der Arbeitsniederlegung ruhen die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis, d. h. auf der einen Seite werden die Arbeitspflichten nicht erfüllt, während auf der anderen Seite der Arbeitgeber für die Arbeitsausfallzeiten kein Gehalt gewähren muss.
- **Bekommen Streikteilnehmer von einer Gewerkschaft den Verdienstaufschlag ersetzt?**  
Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag aufgrund eines Streiks erhalten Gewerkschaftsmitglieder ein sog. Streikgeld. Dies gilt auch für stundenweise Warnstreiks. Die Bestätigung über die Teilnahme am Warnstreik erfolgt bei der örtlichen Arbeitskämpfleitung, die entsprechende Meldelisten bereithält. Diese Meldelisten werden nicht an den Arbeitgeber weitergegeben.
- **Darf der Arbeitgeber die Streikteilnehmer namentlich erfassen?**  
Ja, er muss sicherstellen, dass die mögliche Gehaltskürzung korrekt vorgenommen wird.
- **Darf der Arbeitgeber die Nacharbeit des Arbeitsausfalls verlangen oder mir sogar kündigen?**  
Da das Arbeitsverhältnis während des Streiks rechtmäßig ruht, darf der Arbeitgeber keine Nacharbeit anordnen. Ebenso wenig darf er Sanktionen wie Abmahnung oder Kündigung aussprechen.
- **Dürfen nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen am Streik teilnehmen?**  
Auch Tarifbeschäftigte, die nicht in Gewerkschaften organisiert sind, dürfen an gewerkschaftlich geführten Arbeitskämpfen teilnehmen.
- **Dürfen Beamte streiken oder nicht?**  
Nach aktueller Rechtsprechung dürfen Beamte nicht streiken. In ihrer Freizeit können sie selbstverständlich an Veranstaltungen und Kundgebungen teilnehmen.

Bei weiteren Fragen oder auch bei Problemen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen stehen Ihnen die Mitglieder des Personalrates gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.